

Ausschussdrucksache
(18.09.2025)

Inhalt

Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit
e.V., IB Westmecklenburg

-

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen
Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in
Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Zunächst danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Expertenanhörung zum Entwurf des Kinderschutzstrukturgesetzes Mecklenburg- Vorpommern.

Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzesentwurfes begrüßenswert, dennoch bleibt der Gesetzentwurf hinter unseren Erwartungen zurück, da er an vielen Stellen zu unkonkret und zu vage gehalten ist.

2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

Wenn Ressourcen nicht an die Stelle gelangen, an welcher Kinder, junge Menschen und Personensorgeberechtigten sich befinden, werden Kinder, deren Wohl und Entwicklung gefährdet ist auch von diesem Gesetz nicht ausreichend profitieren können. Das was Kinderschutz braucht und was die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes richtig formuliert, sind Fachkräfte die, die Zeit haben achtsam zu sein, Gefährdungen wahrzunehmen, die Zeit haben nachzufragen, zu verstehen, klar zu agieren und auch nachzuhalten, was an Maßnahmen besprochen ist. Nur dann haben, vor allem Kinder, welche in prekären und sie Gefährdenden Lebenslagen aufwachsen müssen, eine Chance gemäß §1 SGB VIII zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit aufzuwachsen.

Aus diesem Grund sollten die personellen Ressourcen konkret im Gesetzesentwurf beschrieben werden. Netzwerkstrukturen sind hilfreich und essenziell benötigen aber für wirksamen Kinderschutz, Personen mit ausreichend Zeit und Ressourcen, die im konkreten Bedarfsfall agieren können.

3. Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?

Wir begrüßen diesen Schritt und erhoffen uns davon Stabilität, Transparenz in den Zuständigkeiten und eine bessere personelle Ausstattung, dadurch könnten Entscheidungen getroffen werden, die vorher zwischen KSV und Landesjugendhilfeausschuss wegen unterschiedlicher Entscheidungsbefugnisse hängen geblieben sind.

4. Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?

Diese Gefahr besteht, somit muss es eine klare und abgestimmte Aufgabenbeschreibung geben und eine Beschreibung der Kooperationen der

jeweiligen bestehenden Angebote. Dies sollte als Auftrag in das Gesetz formuliert werden. Im Sinne des Zieles des Gesetzes darf es hier nicht zu Unsicherheiten und Irritationen kommen oder zeitlicher Belastung der schon wenig vorhandenen Ressourcen.

5. Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkplichten (§ 11)?

Hier bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf ebenfalls zu unkonkret, da nicht geregelt ist, welche Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Schon jetzt sind in den Angeboten der einzelnen Maßnahmen kaum Stunden für Netzwerkarbeit vorgesehen. Unsere weitere Empfehlung wäre die Einbeziehung von Kinder- und Jugendlichen in die Netzwerkstrukturen und partizipative Modelle zu entwickeln.

6. Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Diese Frage ist in Abhängigkeit der jeweiligen Vereine und freien Träger unterschiedlich zu beantworten. Die freien Träger der Jugendhilfe sind per Gesetz für die meisten Maßnahmen verpflichtet ein Schutzkonzept zu haben, danach zu arbeiten und verfügen über geschultes pädagogisches Personal. Für viele Vereine und ehrenamtlich Tätige ist dies nicht der Fall. Hier kann dies nur Gelingen wenn Unterstützungsangebote und Anleitung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten und vorgeschalteten Risiko- und Situationsanalysen erfolgen. Die Ergebnisse aus bisherigen Arbeitsgruppen und Untersuchungen (UAG Kinderschutz im Ehrenamt unter dem Dach der AG Kinderschutz unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport; Bündnis Kinderschutz) sollten zwingend Berücksichtigung finden.

7. Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?

Nein, eine Kooperationspflicht ist im Gesetzesentwurf nicht erkennbar. Die Sicht auf Kinderschutzfälle ist berufs- und rollenbedingt meist unterschiedlich. Die Koordination der Kooperation zwischen allen Beteiligten muss erfolgen und das „Wie“ beschrieben werden.

Uns fehlt ganz konkret eine beschriebene Kooperationspflicht für Kinderärzte*innen, Kliniken, Therapeuten*innen, den Fachdienst Soziales. Auch gerade und besonders wenn wir an junge Menschen mit Beeinträchtigung denken.

8. Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?

Hier muss es vor allem um eine qualitative Evaluation gehen. Sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen ausreichend und kurzfristig nutzbar. Gelingt

die Kooperation und das Hand in Hand zusammenarbeiten unterschiedlicher Institutionen und Professionen mit ihren unterschiedlichen Rollen und Perspektiven.

Grundlage für aussagekräftige Kennzahlen und Evaluationen wäre eine vom Land initiierte Kinder- und Jugendhilfeplanung, auf Grundlage einer landesweiten Evaluation der tatsächlichen Bedarfe.

Diese Evaluation gelingt nur, durch eine qualitative Befragung von Beteiligten im Kinderschutz im Einzelfall und vor allem auch den Personensorgeberechtigten und jungen Menschen zur Wirksamkeit.

Es darf auf keinen Fall davon ausgegangen werden, dass die Anzahl von Kindeswohlgefährdungen eine alleinige aussagekräftige Kennzahl ist.

Ich würde hier auch nochmal auf die Zahlenerhebung unseres Trägers eingehen. In der Erläuterung zum Gesetz sind Zahlen genannt der Fälle in Jugendämtern. Es lässt vermuten, dass Politik nicht bewusst ist, dass auch freie Träger der Jugendhilfe, Fälle im Rahmen von Kindeswohlgefährdung abwenden und begleiten. Auch wir haben diesen gesetzliche Auftrag (Vereinbarungen mit den Kommunen und Städten).

Auch bedarfsgerechte und ausreichende Präventionsangebote und Maßnahmen benötigen Evaluationsinstrumente, um Kinderschutz nachhaltig zu gestalten und zu sichern.

9. Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?

Die Arbeit in den vorhandenen Strukturen, Netzwerken und Bündnissen müssen transparenter gestaltet werden und dafür sorgen, dass konkrete Maßnahmen wirksam zum Schutz von Kindern vor Ort ankommen.

10. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

11. Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?

Der Bedarf ist hoch, nicht nur im Osten des Landes, sondern in jedem Landkreis/kreisfreien Stadt. Des Weiteren bedarf es einer stabilen, langfristigen Finanzierung und keine zeitliche Begrenzung von Fördermittelzeiträumen. Die Unterstützung durch eine Stiftung o.ä. kann nicht die Grundlage für eine tragfähige Finanzierung sein, sondern höchstens eine wünschenswerte Ergänzung.

12. Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

s.o. Antwort auf Frage 11

13. Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Wenn wir als Träger über Kinderschutz reden, im Kinderschutz handeln, schließen wir alle Kinder und jungen Menschen mit all ihren individuellen Bedarfen und Belangen mit ein. Und somit schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses an.

14. Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

s.o. Antwort auf Frage 13

15. Wie beurteilen Sie die geplante Verlegung der umA-Landesverteilstelle ins Landesamt für Gesundheit und Soziales?

16. Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Die Beteiligung von jungen Menschen an Kinderschutzkonzepten ist notwendig und wichtig, um die Wirksamkeit dieser zu sichern. Diese echten Beteiligungsprozesse sind zeitaufwendig und zusätzlich zu den vielfältigen Aufgaben von Maßnahmen und Einrichtungen umzusetzen. Die Möglichkeiten sind somit in jedem Fall theoretisch vorhanden, allerdings fehlen Ressourcen Kinder und Jugendliche dabei ausreichend zu begleiten und anzuleiten.

17. Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?

Siehe Frage 18.

18. Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

Grundsätzlich müssen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aspekte der psychischen Gesundheit mehr in den Fokus gerückt und bedarfsgerechte Angebote für traumatisierte und auf andere Art psychisch belastete Kinder und Jugendliche in ausreichendem Umfang geschaffen werden. Um der Komplexität der Fälle besser Rechnung zu tragen braucht es verbesserte Betreuungsschlüssel mit ausreichend qualifizierten Fachkräften. Des Weiteren sollte die Bedarfsprüfung, vor Gewährung von Angeboten schneller erfolgen. Gerade für junge Menschen ist jeder Monat wichtig. In unserer praktischen Erfahrung liegen die Wartezeiten allerdings deutlich höher bei bis zum einem Jahr.